

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung

(Stand 01.01.2018)

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Grundversorgung von Haushaltskunden* und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und den Ergänzenden Bedingungen der Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG (ÜWS). Die Allgemeinen Preise gelten gleichfalls für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden.

Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung gelten ausschließlich im Grundversorgungsgebiet der ÜWS.

*Haushaltskunden im Sinne § 3 Satz 22 des EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Der Kunde erhält automatisch das jeweils günstigste Preismodell innerhalb der Grundversorgung.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Eintarifzähler (ET)	bis ca. 480 kWh/Jahr		ab ca. 481 kWh/Jahr	
	€	ct	€	ct
Monatlicher Grundpreis (brutto)	5,36		11,11	
Energiepreis je kWh (brutto)		41,28		26,99

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Doppeltarifzähler (DT)	bis ca. 580 kWh HT/Jahr		ab ca. 581 kWh HT/Jahr	
	€	ct	€	ct
Monatlicher Grundpreis (brutto)	7,12		12,88	
HT-Energiepreis je kWh (brutto)		41,28		29,42
NT-Energiepreis je kWh (brutto)		19,86		19,86

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Eintarifzähler (ET)	bis ca. 480 kWh/Jahr		ab ca. 481 kWh/Jahr	
	€	ct	€	ct
Monatlicher Grundpreis (netto)	4,50		9,34	
Energiepreis je kWh (netto ohne Stromsteuer)		32,64		20,63
Energiepreis je kWh (netto inkl. Stromsteuer)		34,69		22,68

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Doppeltarifzähler (DT)	bis ca. 580 kWh HT/Jahr		ab ca. 581 kWh HT/Jahr	
	€	ct	€	ct
Monatlicher Grundpreis (netto)	5,98		10,82	
HT-Energiepreis je kWh (netto ohne Stromsteuer)		32,64		22,67
NT-Energiepreis je kWh (netto ohne Stromsteuer)		14,64		14,64
HT-Energiepreis je kWh (netto inkl. Stromsteuer)		34,69		24,72
NT-Energiepreis je kWh (netto inkl. Stromsteuer)		16,69		16,69

In den Netto-Endpreis fließen ein:	ct/kWh	ct/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050
ET/HT-Konzessionsabgabe ¹ (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320	1,320
NT-Konzessionsabgabe ¹ (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,610	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792	6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345	0,345
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,370	0,370
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,037	0,037
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,011	0,011

Als Entgelte des Netzbetreibers ² fließen ein:	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		4,460		4,460
Verbrauchsunabhängiger Grundbetrag	40,00		40,00	
ET-Messstellenbetrieb und Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,23		12,23	
DT-Messstellenbetrieb und Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	27,63		27,63	
ET/HT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	52,23	15,39	52,23	15,39
NT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	67,63	14,68	67,63	14,68

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

für Eintarifzähler (ET)	bis ca. 480 kWh/Jahr		ab ca. 481 kWh/Jahr	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
am ET monatlichen Grundpreis pro Jahr	1,77		59,85	
am ET-Energiepreis pro kWh		19,30		7,29
für Doppeltarifzähler (DT)	bis ca. 580 kWh HT/Jahr		ab ca. 581 kWh HT/Jahr	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
am DT monatlichen Grundpreis pro Jahr	4,13		62,21	
am HT-Energiepreis pro kWh		19,30		9,33
am NT-Energiepreis pro kWh		2,01		2,01

¹ Die Energiepreise enthalten den für Gemeinden bis 25.000 Einwohner geltenden Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992, der an die Gemeinden abgeführt wird.

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

² Entgelte des Netzbetreibers MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

Sonstige Verrechnungspreise	Netto	Brutto
Stromwandlersatz	36,03 €/Jahr	42,88 €/Jahr

SCHWACHLASTREGELUNG

Bei Inanspruchnahme der Schwachlastregelung (Niedertarifzeit = NT) gelten derzeit folgende Niedertarifzeiten:

- an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages,
- an Samstagen von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Als Feiertage gelten die für Nürnberg festgelegten gesetzlichen Feiertage.

Die verbleibenden Zeiten gelten als Hochtarifzeit (HT).

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten. Die Schaltzeiten erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten variieren können. Mögliche Änderungen der genannten Zeiten durch den Netzbetreiber erfahren Sie unter: www.main-donau-netz.de.

AUFTRAGGEBERBESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE, VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann der Auftraggeber sich an den unten angegebenen Kundenservice der ÜWS wenden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der ÜWS kontaktiert und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.

Die ÜWS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 030 22480-500 Telefax: 030 22480-323

Internet: www.bundesnetzagentur.de

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG

Klosterhof 3

97990 Weikersheim

Telefon: 07934 103-0

Telefax: 07934 103-93105

E-Mail: info@uews.de

Internet: www.uews.de